

ECV Ordnung zum Schutz der Jugend

§1 Rauchverbot

Auf dem gesamten Vereinsgelände, auf Veranstaltungen sowie während der Trainingslager, besteht Rauchverbot für Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahre. Der Verein setzt damit den §10 JuSchG (1.) konsequent um.

§2 Alkoholische Getränke

Jeglicher Verzehr von Alkohol ist bei Vereinsveranstaltungen und auf dem Vereinsgelände für Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Ausnahmen bilden hier der §9 JuSchG.

§3 Mobbing

Sämtliche psychische Gewalt, die durch das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson erfolgt, wird im Verein abgemahnt und führt bei Wiederholung zum Ausschluss aus dem Verein.

§4 Jugendleiter

Der Verein hat einen Jugendleiter etabliert, der als Ansprechpartner für die minderjährigen Vereinsmitglieder dient und als Vermittler zum Vorstand und den volljährigen Vereinsmitgliedern fungiert. Insbesondere fördert er das Vereinsleben zwischen den Tanzgruppen in den verschiedenen Altersstufen.

§5 Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung

Volljährige Vereinsmitglieder, insbesondere alle Trainer und Betreuer, sind für die Einhaltung und Kontrolle aller Punkte dieser Ordnung verantwortlich.

§6 Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt zum 20. Juli 2022 in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden oder im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen, so bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die den Regelungen von dem Verein gewollten möglichst nahe kommt.